Friedhofssatzung der Gemeinde Westgreußen

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die von der Gemeinde erbaute Trauerhalle und der westlich der Halle liegende Friedhofsteil sind Gemeindeeigentum. Rechtsträger ist die Gemeinde Westgreußen. Sie ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich.
Der übrige Teil des Friedhofes ist Eigentum der Kirchgemeinde Martini Westgreußen. Eine Belegung auf diesem ist für die nächsten Jahrzehnte nicht vorgesehen.

(2) Auf dem Friedhof Westgreußen dürfen alle Verstorbenen beigesetzt werden
- die bei ihrem Tode in der Gemeinde Westgreußen ihren Wohnsitz hatten;
- die in einer vorhandenen Grabstätte, vorbehaltlich der Zustimmung des Inhabers des Nutzungsrechtes an dieser, beigesetzt werden sollen

Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf der besonderen Erlaubnis des Rechtsträgers.

(3)Der Rechtsträger ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung des Friedhofes verantwortlich.

(4) Das Betreten des Friedhofes oder von Teilen desselben kann zeitweise untersagt oder eingeschränkt werden.

(5) .Machen sich Aufhebungen oder Verlegungen von Grabstätten erforderlich, so ist das den Inhabern der Nutzungsrechte rechtzeitig anzuzeigen und für dieselben kostenlos auszuführen.

(6) Rekonstruktionen von Friedhofsflächen erfolgen auf Veranlassung und zu Lasten des Rechtsträgers. Vor Arbeitsbeginn ist das Einverständnis der Inhaber davon betroffener Grabstätten einzuholen.
Erforderlichenfalls sind Umbettungen vorzunehmen.

(7) Sämtliche Leistungen, die im Zusammenhang mit Bestattungen und Grabstättenuntersuchungen geführt werden, werden dem Veranlassenden in Rechnung gestellt.

§ 2
Verhaltensregeln

(1) Das Betreten des Friedhofes ist allgemein im gesamten Jahr während der Tageshelligkeit gestattet (siehe Öffnungszeiten).

(2) Die Friedhofsbesucher und die auf dem Friedhof Beschäftigten haben sich der Bedeutung und der Würde der Anlage entsprechend zu verhalten.
Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Der Würde der Anlage entsprechend sind innerhalb des Friedhofes untersagt:

- das Beschädigen und Beschmutzen von Anlagenteilen und Grabstätten
- das Abreißen und Abschneiden von Blumen oder Zweigen
- das Ablegen von Abraum außerhalb des dafür ausgewiesenen Platzes
- das Befahren der Wege mit motorgetrieben Fahrzeugen oder Fahrrädern, ausgenommen Krankenfahrzeuge oder Fahrzeuge für gewerbliche Tätigkeiten.

Ferner sind zu unterlassen:

- das Lärmen, Spielen und sonstiges störendes Verhalten
- das Mitbringen von Hunden, ausgenommen Blindenhunde.

(4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhofsgelände sind anzumelden.

(5) Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder dritte Personen haftet der Rechtsträger nicht.

(6) Den Anordnungen der vom Rechtsträger Bevollmächtigten ist Folge zu leisten.

§ 3
Die Bestattungshandlung

(1) Die Benutzung der Feierhalle sowie alle erforderlichen Bestattungshandlungen sind vom Auftraggeber unter Vorlage des Bestattungsscheines rechtzeitig vorher zu vereinbaren. Der Rechtsträger setzt den Zeitpunkt und den Ablauf der Feier und der weiteren Handlungen unter Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers fest.

(2) Der Verantwortliche für die Trauerhalle führt zum Nachweis der eingelieferten Verstorbenen ein Einlieferungsbuch.

(3)Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten. Besondere Gedenkfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung. Schäden, die durch Verschulden des Veranstalters entstanden, sind von diesem auf eigene Kosten zu beseitigen.

(4) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während einer zu vereinbarenden Zeit, in der Regel vor Beginn der Trauerfeier, sehen. Die Aufbahrung erfolgt so, daß eine Berührung des Leichnams ausgeschlossen ist.
Der dafür Verantwortliche ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche es nicht zulässt.

(5). Das Öffnen und Schließen der Grabstätte wird von Beauftragten des Rechtsträgers vorgenommen bzw. durch ein Bestattungsinstitut.

(6) Für das Anlegen der Grabstätten gelten folgende Vorschriften:

- bei Urnenbeisetzungen beträgt die Bodendeckung bis zur Erdoberfläche 0,40 m
- bei Sargbeisetzungen beträgt der Bodenauftrag ab dessen Oberkante bis zur Erdoberfläche 1,20 m
-

(7) Urnen und Särge sollen aus verrottbarem Material bestehen.

(8) Aus- und Umbettungen werden in Ausnahmefällen nach den geltenden Bestimmungen vorgenommen.

§ 4
Nutzungsrechte

(1) . Die Nutzungsrechte an den Grabstätten werden für die Inhaber wie folgt begrenzt:

- Kindergrab	20 Jahre	(1 Sarg und 1 Urne)
- Einzelgrab	20 Jahre	(1 Sarg und 2 Urnen)
- Doppelgrab	20 Jahre	(2 Särge und 2 Urnen)
- Erbbegräbnis	30 Jahre	(3 Särge und 3 Urnen)
- Urnengrab	20 Jahre	(3 Urnen)
- Urnenerbbegräbnis	30 Jahre	(6 Urnen)

eine Liegezeitverlängerung ist nach Rückkauf möglich (siehe Gebührenliste)

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann auch zu Lebzeiten erworben werden auf einer dafür vorgesehenen Fläche. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Erwerb der Grabstätte. Beim Erwerb des Nutzungsrechtes erhält der künftige Inhaber des Nutzungsrechtes einen Beleg.
Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind dem Rechtsträger schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Bedingungen für die Nutzung der Grabstätten werden durch die Friedhofssatzung bestimmt.
Der Rechtsträger ist verpflichtet, jeden Inhaber eines Nutzungsrechtes über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Pflichten und Rechte an der Grabstätte individuell zu informieren.

(4) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Geldleistungen besteht nicht.

(5) Die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabanlagen erfolgt nur im Auftrag der zuständigen Stadt.

§ 5
Maße und Gestaltung der Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof Westgreußen werden Grabstätten mit folgenden Abmessungen angelegt:

Urnenstellen	1,30 x 1,30 m	(einschl. Wegeanteil 0,30 m)
Kindergrab	1,40 x 0,90 m	„ „
Einzelgrab	2,60 x 1,30 m	„ „
Doppelgrab	2,60 x 2,60 m	„ „

(2) Urnenstellen sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Grabstätten, in denen Sargbeisetzungen vorgenommen wurden, spätestens 1 Monate danach würdig herzurichten.

(3) Der Inhaber des Nutzungsrechtes hat nach der Aufstellung des Grabmales unverzüglich die Wiederherrichtung der Grabstätte vorzunehmen.

(4) Auf dem individuellen Pflanzflächen dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Flächen beeinträchtigen.
Lebende Hecken dürfen eine Höhe von o,60 m nicht überschreiten. Das Anpflanzen von hochwüchsigen Bäumen oder Sträuchern ist nicht gestattet.

(5) Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:
Vasen oder andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form und Dekor der Würde des Ortes entsprechen
Wintereindeckung darf sich nur auf die individuelle Pflanzflächen erstrecken. Sie ist im Frühjahr von den Inhabern der Nutzungsrechte selbst zu beseitigen.
die Einfassungen durch Kantensteine, Borde oder zusätzlichen Einfassungen sind genehmigungspflichtig und müssen aus rutschsicherem Material sein, Stolperkanten oder andere Beeinträchtigungen benachbarter Grabstätten sind untersagt.
stationäre individuelle Sitzgelegenheiten sind unstatthaft;
- für Grabhügel gelten einheitliche Abmessungen nach den Vorgaben des Rechtsträgers;
- Schutzhüllen über Grabmalen sind untersagt;
- verwelkte Blumen und anderer Abraum sind zu entfernen und auf den ausgewiesenen Abraumplatz zu bringen;
-

(6) Bei Nichteinhaltung der festgeschriebenen Gestaltungsmerkmale wird der Nutzungsinhaber zweimal schriftlich aufgefordert, die entsprechenden Veränderungen vorzunehmen. Bei Nichtrealisierung der Forderungen ist der Rechtsträger berechtigt, diese auf Kosten des Nutzers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

(7) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte trotz zweimaliger Aufforderung innerhalb von 1 Monat nicht entsprechend den Bestimmungen der Friedhofssatzung hergerichtet und unterhalten wird.
Ungepflegte Grabstätten, von denen der Aufenthaltsort der Inhaber nicht bekannt ist, werden bildlich dokumentiert und das Nutzungsrecht ebenfalls entschädigungslos entzogen.

§ 6
Grabmalbestimmungen

(1) Das Errichten von Grabmalen und baulichen Anlagen auf oder an Grabstätten sowie deren Veränderung oder Entfernen ist nur mit Genehmigung gestattet.
Der Rechtsträger kann für den Friedhof oder für einzelne Teile aus gestalterischen Gründen Form, Material, Bearbeitung und Grenzmaße der Grabmale vorschreiben.

(2) Der Rechtsträger informiert die Inhaber der Nutzungsrechte an den Grabstätten beim Erwerb desselben über die Grabmalvorschriften, damit sie den Auftrag zur Grabmalanfertigung und –aufstellung unter konsequenter Beachtung der Bedingungen erteilen können.

(3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen auf dem Friedhof sind berechtigt:
- Steinmetzbetriebe
- Steinbildhauer
- Holzbildhauer
- Kunstschmiede
- Bildende Künstler

unabhängig von ihrem Wohnort oder dem Sitz des Betriebes. Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung des Rechtsträgers.

(4). Genehmigungen zum Aufstellen von Grabmalen oder zum Errichten baulicher Anlagen sind vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte beim Rechtsträger zu beantragen.

(5) Der Rechtsträger hat den Antrag innerhalb von 14 Tagen zu bearbeiten und ihn danach dem Antragsteller, mit Sichtvermerk und ggf. Änderungsauflagen versehen, zuzustellen.

(6) Die Genehmigung ist nach Erledigung der Arbeiten dem Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zur Verwahrung zu übergeben.

(7) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter Aufforderung zu Lasten des Inhabers des Nutzungsrechtes an der Grabstätte entfernt.

(8) Grabmale und bauliche Anlagen müssen handwerklich einwandfrei und statisch unbedenklich gegründet und aufgestellt werden. Der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte haftet für Schäden, die infolge mangelhafter Standfestigkeit entstehen.

(9) Grabmale und bauliche Anlagen, die umzustürzen drohen oder anderweitig Gefahrenstellen bilden, können ohne vorherigen Bescheid an den Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu dessen Lasten gesichert werden.

(10).Bei Nachbeisetzungen in mehrstelligen Grabstätten trägt der Inhaber des Nutzungsrechtes an der Grabstätte die Kosten für sämtliche Leistungen einschließlich denen, die zur Wiederherstellung eventuell beeinträchtigter benachbarter Grabstätten entstanden sind.

(11).Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte oberirdisch zu beräumen. Die Beräumung kann durch den Inhaber des Nutzungsrechtes selbst vorgenommen werden bzw. wird durch den Rechtsträger per Auftrag gegen eine Gebühr (siehe Anlage1) vorgenommen. Grabmale und bauliche Anlagen, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntmachung im Amtsblatt oder durch Aufstellen von Info-Tafeln entfernt wurden, werden automatisch durch den Rechtsträger des Friedhofes entfernt und den Inhabern des Nutzungsrechtes in Rechnung gestellt.

(12).Grabmale und bauliche Anlagen, die künstlerisch oder geschichtlich als wertvoll anerkannt wurden und unter Denkmalschutz stehen oder als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden durch den Rechtsträger registriert. Sie dürfen ohne Zustimmung des Rechtsträgers und des örtlichen Organs entsprechend dem geltenden Gesetz über die Denkmalpflege nicht entfernt oder verändert werden.

§ 7
Organisation der Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Friedhofes Westgreußen führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Listen, Verzeichnisse und Pläne:
- Plan des Gesamtfriedhofes (Übersichtsplan)
- Belegungsplan mit der Lage jeder einzelnen Grabstätte und Kennzeichnung der unter Denkmalschutz (gemäß Pkt. 6.12.) bestehenden Objekte.
- Grabstellenkartei bzw. –verzeichnis geordnet nach der Lage der Grabstätten.

(2) Ist der Inhaber eines Nutzungsrechtes mit Maßnahmen des Rechtsträgers, die dieser in Auslegung der Friedhofsordnung getroffen hat, nicht einverstanden, so steht ihm das Einspruchsrecht beim Landratsamt Sondershausen zu.

§ 8
Schlussbestimmungen

Sie tritt einschließlich der Anlage mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bisher für den kommunalen Friedhof Westgreußen gültige Satzung vom 22.01.2002.

Westgreußen, den 11.10.2004

Mosebach
Bürgermeisterin - Siegel -

Anlage 1 Gebührenordnung - Friedhof Westgreußen

Einzelgrabstätte	Liegezeit 20 Jahre	**100,- Euro**
je zusätzliche Urne		**50,- Euro**
Doppelgrabstätte	Liegezeit 20 Jahre	**150,- Euro**
je zusätzliche Urne		**50,- Euro**
Urnengrabstätte	Liegezeit 20 Jahre	**80,- Euro**
je weitere Urne		**50,- Euro**
Kindergrabstätte	Liegezeit 20 Jahre	**80,- Euro**
Grüner Rasen – anonyme Beisetzung		**150,- Euro**

Rückkauf einer Grabstätte für **10 Jahre**	**50 % der Erstgebühr**
Umsetzen einer Urne innerhalb des Friedhofes	**50,00 Euro**
Aushub einer Urne und Versand	**50,00 Euro**
Benutzung der Trauerhalle	**20,00 Euro**

Beräumung durch die Friedhofsverwaltung

Urnengrab	**30,00 €**
Einzelgrab	**50,00 €**
Kindergrab	**30,00 €**
Doppelgrab	**100,00 €**

Öffnungszeiten

Die Friedhofsbesucher dürfen den Friedhof nur während der Tageshelligkeit betreten.